

**Satzung
über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie
von Abstellplätzen für Fahrräder
(Stellplatzsatzung)
vom 05.12.2001¹⁾**

**§ 1
Stellplatz- und Abstellplatzpflicht^{2) 3)}**

(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Universitätsstadt Gießen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze, Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

**§ 2
Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze^{3) 4)}**

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger je 25 m²
2. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Autobus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 m².
3. für 1 Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je 100 m²
4. für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus je 150 m²

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen nicht breiter als 6 m sein. In der Regel ist nur eine Zufahrt pro Grundstück zulässig

(3) Die Mindestgröße für Abstellplätze wird auf 1,5 m² je Fahrrad festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen wird.

§ 3

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze ³⁾

(1) Die Anzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Unter dem Begriff der Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen zu verstehen.

(2) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Sofern sich die Betriebszeiten nicht überschneiden, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Anzahl der Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem Stellplatzbedarf dort aufgeführter vergleichbarer Verkehrsquellen.

(4) Steht der vorsehbare tatsächliche Stellplatzbedarf, der aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher, sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu der sich ergebenden Anzahl der Stellplätze, kann die Anzahl der zu schaffenden Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Bruchteile bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes von 0,5 und mehr sind - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal auf einen vollen Stellenplatz aufzurunden.

(6) Bei Anlagen mit einem regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, der sich aus dem im Einzelfall konkret festzustellenden tatsächlichen Bedarf ergibt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden bei Errichtung von Garagen und Abstellplätzen entsprechende Anwendung. Für Abstellplätze gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 2 ergibt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen ^{2) 3) 4)}

(1) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Stellplätze und Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von, Abstellplätze in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(2) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten anfahrbar und benutzbar sein.

(3) Soweit im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, können bei Einfamilienhäusern Stellplätze oder Garagen, die nur über einen davor liegenden Stellplatz erreicht werden können, als notwendige Stellplätze und Garagen anerkannt werden.

(4) Je acht Stellplätze ist diesen räumlich zugeordnet ein standortgerechter, großkroniger Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 m² zu pflanzen. Stellplätze mit einer befestigten Gesamtfläche von mehr als 1000 m² und mehreren parallel zueinander verlaufenden Fahrgassen sind zusätzlich durch raumgliedernde Pflanzstreifen in einer Mindestbreite von 1,5 m zu unterteilen, die vor Überfahren zu schützen sind. Diese sind mit standortgerechten bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Vorschrift gilt nicht für Stellplätze, die innerhalb des Anlagenrings hergestellt werden. Innerhalb des Anlagenrings werden solche Stellplätze hergestellt, die ganz oder teilweise innerhalb der inneren Grenze der öffentlichen Verkehrsflächenparzellen der Ost-, Süd-, West- und Nordanlage liegen sollen.

(5) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist. Hierfür müssen sie

- ebenerdig, durch Aufzüge oder maximal 15 % geneigte Rampen zugänglich sein,
- über eine Anschliefmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein,
- dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,
- eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen,
- durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrads ermöglichen und
- über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen. Sind nach der Satzung mehr als 20 Abstellplätze zu schaffen, sind 25 % mit einer Überdachung zu versehen.

§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht²⁾

(1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, kann vom Bauherrn statt dessen auch die Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages verlangt werden.

(2) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 vom Hundert der Summe aus den durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze im Gebiet der Universitätsstadt Gießen und des Verkehrswertes der Fläche des Baugrundstückes, die zur Herstellung des abzulösenden Stellplatzes benötigt worden wäre, höchstens jedoch 6000,00 €. Der Ablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Der Ablösebetrag kann auch in Teilbeträgen nach Erteilung der Baugenehmigung geleistet werden, sofern die Zahlung gesichert ist.

(3) Die durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger Stellplätze werden auf 2000,00 € festgesetzt.

§ 6 Anderweitige Festsetzungen

Von dieser Satzung abweichende Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Universitätsstadt Gießen vom 7. Februar 1980 außer Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 20.12.2001
- 2) § 1 Abs.1 gestrichen, § 1 Abs. 3, Abs. 4 , § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Nr. 6.1 und 6.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 02.02.2006 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 11.02.2006)
- 3) § 1 Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 und 4 gestrichen, §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 7, 4 Abs. 1 und Anlage 1 geändert, Anlage 2 angefügt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 05.02.2009 (Gießener Anzeiger u. Gießener Allgemeinen vom 21.02.2009)
- 4) § 2 Abs. 3 geändert, § 4 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, Abs. 5 geändert, Anlage 1 Nr. 1.3 gestrichen, Anlage 2 Nr. 1.2 gestrichen durch 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ vom 23.03.2016 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 26.03.2016)

Anlage 1
zur Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen
vom 05.12.2001 ^{2) 3)}

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	WOHNGEBÄUDE	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	gestrichen	
1.4	Einzimmerappartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.7	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
2.	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS-, und PRAXISRÄUMEN	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
3.	VERKAUFSSTÄTTEN	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
3.3	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN; KIRCHEN	
4.1	Versammlungsstätten, von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Vortragshäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.2	Museen, Galerien	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
5.	SPORTSTÄTTEN	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (Trainingsplätze u. ä.)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche und zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauerplätze
5.8	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauerplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
5.10	Minigolfplätze	2 Stpl. je Bahn
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote
5.13	Schießstände	1 Stpl. je Bahn
5.14	Tanz- und Ballettschulen	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
5.15	Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche
5.16	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
6.	GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN	
6.1	Gaststätten	
6.1.1	Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zugang in einem Fußgängerbereich oder einem verkehrsberuhigten Bereich liegt	
6.1.1.1	von örtlicher Bedeutung	1. Stpl. je 20 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich
6.1.1.2	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich
6.1.2	sonstige Gaststätten	
6.1.2.1	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich
6.1.2.2	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich
6.2	Für Nr. 6.1.1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 entsprechend. Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO, verkehrsberuhigte Bereiche sind nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen. Zur Gastraumfläche zählen bei allen Gaststätten nicht lediglich saisonal angebotene Außenbewirtschaftungsflächen.	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 Stpl. herzustellen.	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Diskotheken, Spielhallen, Varietés und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche
7.	KRANKENANSTALTEN	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten
7.2	Krankenanstalten	1 Stpl. je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
7.4	Sanatorien	1 Stpl. je 4 Betten
8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, mind. jedoch 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9.	GEWERBLICHE ANLAGEN	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ¹⁾	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stpl.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ¹⁾	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	2 Stpl., für Verkaufsnutzfläche Zuschlag nach Nr. 3.1
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stpl. je Pflegeplatz
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	4 Stpl. je Waschanlage sowie zusätzlich mind. 6 Stpl. je Stauraum
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz
10.	VERSCHIEDENES	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m ² Grundfläche, jedoch mind. 20 Stpl.

¹⁾ Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Dabei ist für 2 Beschäftigte ein Stellplatz erforderlich.

Anlage 2
zur Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 5.12.2005 ³⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
1.	WOHNGEBÄUDE	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung
1.2	gestrichen	
1.3	Einzimmerappartementwohnung	1 Stpl. je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten
1.5	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 1 Bett
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten
1.7	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten
2.	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS-, UND PRAXISRÄUMEN	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.
3.	VERKAUFSSTÄTTEN	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 80 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.3	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
4.	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN, KIRCHEN	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Vortragshäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 20 Sitzplätze
4.2	Museen, Galerien	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für reli-	1 Stpl. je 20 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
5.	giöse Zwecke SPORTSTÄTTEN	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (Trainingsplätze u.ä.)	1 Stpl. je 500 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche und zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.8	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	5 Stpl. je Anlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegplätze	1 Stpl. je 3 Boote
5.13	Schießstände	1 Stpl. je 2 Bahnen
5.14	Tanz- und Ballettschulen	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
5.15	Sport- und Fitneßstudios, Bräunungsstudios	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
5.16	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche
6.	GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN	
6.1	Gaststätten	
6.1.1.	Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zugang in einem Fußgängerbereich oder einem verkehrsberuhigtem Bereich liegt	
6.1.1.1.	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.1.2.	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 40 m ² Gastraumfläche einschl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
		Thekenbereich
6.1.2.	sonstige Gaststätten	
6.1.2.1.	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.2.2.	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 m ² Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.2	Für Nr. 6.1.1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 entsprechend. Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Zeichen 242 StVO, verkehrsberuhigte Bereiche nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen. Zur Gastraumfläche zählen bei allen Gaststätten nicht lediglich saisonal angebotene Außenbewirtschaftungsflächen. Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 Stpl. herzustellen.	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.5	Diskotheken, Spielhallen, Varietés und sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche
7.	KRANKENANSTALTEN	
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten	1 Stpl. je 25 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 25 Betten
7.4	Sanatorien	1 Stpl. je 25 Betten
8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 4 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler
8.4	Hochschulen, Fachhochschulen und universitär genutzte Gebäude und Einrichtungen	1 Stpl. je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stpl. je 5 Besucherplätze
9.	GEWERBLICHE ANLAGEN	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (Stpl.)
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	mind. 5 Stpl.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mind. 5 Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen	wie 3.1
10.	VERSCHIEDENES	
10.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundfläche